A M T S B L A T T

f ü r d e n L a n d k r e i s O d e r - S p r e e

18 Jahrgang | Beeskow , den 7. Januar 2011 | Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) *Seiten 2-3* **1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) *Seiten 4-5* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

1.) *Seite 4* 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung – AGS

2.) *Seite 5* Jahresabschluss 2009 WAZ Lebus

3.) *Seite 5* Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Fürstenwalde und Umland

II.) *Seite 5* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland Wirtschaftsplan 2011**

III.) *Seiten 6-7* **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

1.) *Seiten 6-73* Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

2.) *Seite 7* Beschlüsse der Regionalversammlung vom 29.11.2010

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

1.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 16.12.2010 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14.12.2009 nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 27.12.10

Zalenga
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21) wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister, Ämter durch ihren Amtsdirektor sowie Landkreise durch ihren Landrat kraft Amtes vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet auf die Bestimmung des Nachfolgers Absatz 4 entsprechende Anwendung.

Artikel 2
Änderung des § 16 Abs. 2, Ziffer 3 der Verbandssatzung

§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. die Beschlussfassung über die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Verbandsvorsteher dafür zuständig ist,

Artikel 3
Änderung des § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gem. § 16 Abs. 1 BbgGKG für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Artikel 4
Änderung des § 21 Abs. 11 der Verbandssatzung

(11) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe. Ist nach Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden. Anderenfalls entfällt die aufschiebende Wirkung. Nach der erneuten Beanstandung hat der Verbandsvorsteher unverzüglich unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband herbeiführen, ob der erneute Beschluss rechtswidrig ist.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 16.12.10
Ort, Datum

_____ DS
Hengst
Verbandsvorsteher

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1.) 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung – AGS

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr. 6 vom 29.12.2009, S. 21) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 11.01.2010 (ABl. LOS Nr. 2 vom 29.01.2010, S. 22 sowie ABl. MOL Nr. 1 vom 26.01.2010, S. 23) wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des § 2 Abs. 8

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Leistungsgebühr beträgt

a. für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung,
2,80 € pro m³.

b. für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung,
5,00 € pro m³.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Fürstenwalde, 16.12.10
Ort, Datum

_____ DS
Hengst
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 16.12.10 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.
Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 16.12.10
Ort, Datum

_____ DS
Hengst
Verbandsvorsteher

2.) Jahresabschluss 2009 WAZ Lebus

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 16.12.2010 den Jahresabschluss 2009 WAZ Lebus bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009 erteilt.
Der Jahresabschluss 2009 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG geprüft worden.
Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.
Der Jahresabschluss 2009 liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis zum 18.02.2011 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 23.12.2010

DS

Gisela Scheibe
Kaufm. Geschäftsführerin

3.) Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Fürstenwalde und Umland

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 16.12.2010 den Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Fürstenwalde und Umland bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009 erteilt.
Der Jahresabschluss 2009 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH geprüft worden.
Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.
Der Jahresabschluss 2009 liegt in der Zeit vom 07.02.2011 bis zum 18.02.2011 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 23.12.2010

DS

Gisela Scheibe
Kaufm. Geschäftsführerin

II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Wirtschaftsplan 2011

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt,
dass auf der Verbandsversammlung am 16.12.2010 der Wirtschaftsplan für 2011
beschlossen wurde.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V) für das Wirtschaftsjahr 2011

- Festsetzungen -

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss vom 16.12.2010 den Wirtschaftsplan 2011 festgestellt:

1. Es betragen
1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	=	2.733.438 EUR
die Aufwendungen	=	2.410.356 EUR
der Jahresgewinn	=	323.082 EUR
der Jahresverlust	=	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	=	1.328.056 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit	=	-50.020 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	=	-290.853 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3 die Verbandsumlage	0 EUR

Günther
Verbandsvorsteherin

Steffen
Vors. D. Verbandsversammlung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 01 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2011 genommen werden kann.

Beeskow, 16.12.2010

Günther
Verbandsvorsteherin

III.) Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

1.) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 29.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**536.900,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf	**536.900,00 €**
außerordentlichen Erträge auf	**0,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**536.900,00 €**
Auszahlungen auf	**536.900,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**536.900,00 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**536.900,00 €**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**0,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**0,00 €**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0,00 €**

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 €

festgesetzt.

3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

   a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und

   b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 29.11.2010

Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

1.) Beschlüsse der Regionalversammlung vom 29.11.2010

Beschluss der 4. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 29.11.2010; Nr. 10/04/13, gemäß § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden."

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten
Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 13:00 Uhr und
Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

Manfred Zalenga
Vorsitzender